

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

AUF GRUND DES §4 DER GEMEINDEFÖRDERUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.69 (GV.NW.5.656/SGV.NW.2020), DER §§2 UND 9 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBl. I S.341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.68 (BGBl. I S.1237), DES §4 DER L.DVO IN VERBINDUNG MIT §103 DER BAUORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 27.1.70 (GV.NW.5.232) HAT DIE GEMEINDE ENSE DIESEN PLAN AM 13.9.1971 N. 15.6.1972 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IM WA-GEBIET
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- OFFENE BAUWEISE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- FAHRBAHN
- GEHWEG
- STRASSENBEGLEITERFLÄCHE
- ABGEGRIFFTER BORDSTEIN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SICHTDREIECK
- RADIUS
- MASSZAHL
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- GARAGE
- PRIVATE STELLENPLATZFLÄCHE
- GARAGENZUFUHR

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNG

- FLURSTÜCK-NUMMER
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENER BAUKÖRPER
- BÖSCHUNG
- GEPLANTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- MIT DARSTELLUNG DES GRUNDSTÜCKSZUGANGES
- DER EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG
- DER EMPFOHLENE SICHTSCHUTZANLAGE

FESTSETZUNGEN

WA - GEBIET gemäß §4 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Die Ausnahmen gemäß §4 (3) sind nicht zulässig.
Nebenanlagen gemäß §14 (1) BauNVO sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Sichtschutzanlagen, Stützmauern, Schwimmbecken und ähnliche Anlagen sind zulässig.
Die Flandarrstellung der Garagen im Bauweise ist zwingend. Bei einer anderen Grundstücks-
teilung sind die Garagen plangerecht anzuordnen.
Die Errichtung weiterer Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
zulässig.
Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über
70 cm freizuhalten. Nicht sichtbehindernde Einzelbäume sind zulässig.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

ZWINGEND EINZUHALTENDE FIRSTRICHUNG BEI GENEIGTEM DACH
Die geneigten Dächer sind mit ein- oder zweiseitiger Neigung von 27° - 30° und mit fester Deckung auszubilden.
Garagenzufahrten und Stellplatzflächen sind mit Ziegelpflaster oder als befahrbare Rasen-
flächen auszubilden.
Einfriedigungen sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht-
und Holzzäune bis zu einer Höhe von 75 cm unsichtbar in die Anpflanzungen eingesetzt
werden. Die dargestellten Sichtschutzanlagen sind zulässig und stellen keine Einfriedigungen
dar.

ENSE, DEN 13.9.1971 N. 15.6.1972
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHET DEN ANFORDERUNGEN DES §1 DER PLAN-
ZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65.
DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

Soest, DEN 3. Juni 1971
Pöckling
Krs. Verm. Direktor

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §2 (1) DES BBauG
VOM 23.6.60 (BGBl. I S.341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE
AM 2.6.1971 BESCHLOSSEN WORDEN.

ENSE, DEN 2.6.1971
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS §2 (6)
BBauG VOM 23.6.1971 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUS-
GELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 12.6.1971 ÖRTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ENSE, DEN 26.7.1971
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §11 BBauG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG
VOM 2.3.72 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 27.3.72
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG:

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 20.3.1972 GENEHMIGTE BEBAUUNGS-
PLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS §12 BBauG
VOM 23.6.60 AM 5.7.1972 IN KRAFT.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE-
VERWALTUNG ENSE ÖFFENTLICH AUS.

ENSE, DEN 5.7.1972
DER BÜRGERMEISTER



ENTWURF IM JANUAR 1971
PLANAUFSTELLUNG IM MAI 1971
ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. F. BÜCHEL 4618 KAMEN GARTENPLATZ 16 T.3627
Die Plangrundlage ist eine Vergrößerung der Flurkarte.

BEBAUUNGSPLAN MÜHLENWEG Nr. 27

